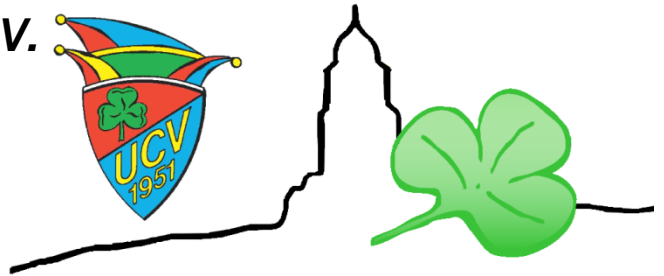


Usinger Carneval-Verein 1951 e.V.



Antrag auf Überlassung des UCV-Clubhaus

Für eine private Veranstaltung bitte ich um Überlassung des Clubhauses für den

Datum Anlass

Die umseitige Benutzungsordnung ist mir bekannt und wird anerkannt

- Getränke möchte ich gemäß Punkt drei der Benutzungsordnung zu Clubhauspreisen beziehen (3a)
- Wein bzw. Sekt werde ich selbst beschaffen, die übrigen Getränke zu Clubhauspreisen beziehen (3b)

Anschrift:

.....

.....

.....
(Unterschrift des Mitglieds)

Vermerke des UCV

Der Vorstand hat dem obigen Antrag in seiner Sitzung vom

- zugestimmt nicht zugestimmt
- Der Antragsteller ist passives Mitglied (3d Benutzungsordnung)

Bemerkung:

.....

.....
(Unterschrift des Vorsitzenden)

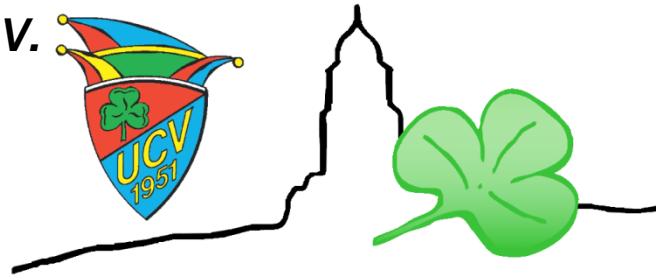
Das Mitglied wurde von dem Beschluss

- schriftlich telefonisch persönlich unterrichtet

.....
(Unterschrift)

An den Clubhauswirt

- Termin vermerkt Clubhausgebühr entrichtet
- Reinigung veranlasst Sonstiges



**Benutzungsordnung für das
UCV-Clubhaus**

Vom 9.12.1986 in der Fassung des Vorstandbeschlusses vom 6.11.2007
(mit Wirkung vom 1.1.2008)

1. Die Benutzung des Clubhauses für private Veranstaltungen steht grundsätzlich allen aktiven und passiven Vereinsmitgliedern offen.

2. Ein Benutzungsantrag ist dem Vorstand rechtzeitig schriftlich vorzulegen. Der Vorstand kann den Antrag ablehnen, wenn das Clubhaus zum angegebenen Termin für Vereinsveranstaltungen benötigt wird oder andere wichtige Gründe vorliegen.

3. Für die Benutzung des Clubhauses sind folgende Gebühren zu entrichten (einschließlich Endreinigung)

a) bei Abnahme aller Getränke zu Clubhauspreisen..... 45,- €

b) bei Selbstbeschaffung von Wein und Sekt (die übrigen Getränke sind zu Clubhauspreisen abzunehmen)75,- €

c) grundsätzlich Ist eine Kaution von 100,- € zu hinterlegen

d) bei passiven Mitgliedern (Angabe umseitig) erhöht sich die Gebühr (a oder b) jeweils um 20,- €

4. Nach der Veranstaltung hat der Benutzer das Clubhaus sauber zu hinterlassen. Benutzte vereinsinterne Handtücher und Schürzen sind gewaschen und gebügelt zurückzugeben.

5. Beschädigungen (Gläser, Geschirr, Einrichtung) sind zu erstatten. Die Beschaffung und Berechnung erfolgt durch den Verein.

6. Der Vorstand kann bei Vorliegen besonderer Umstände Ausnahmen dieser Benutzungsordnung beschließen.